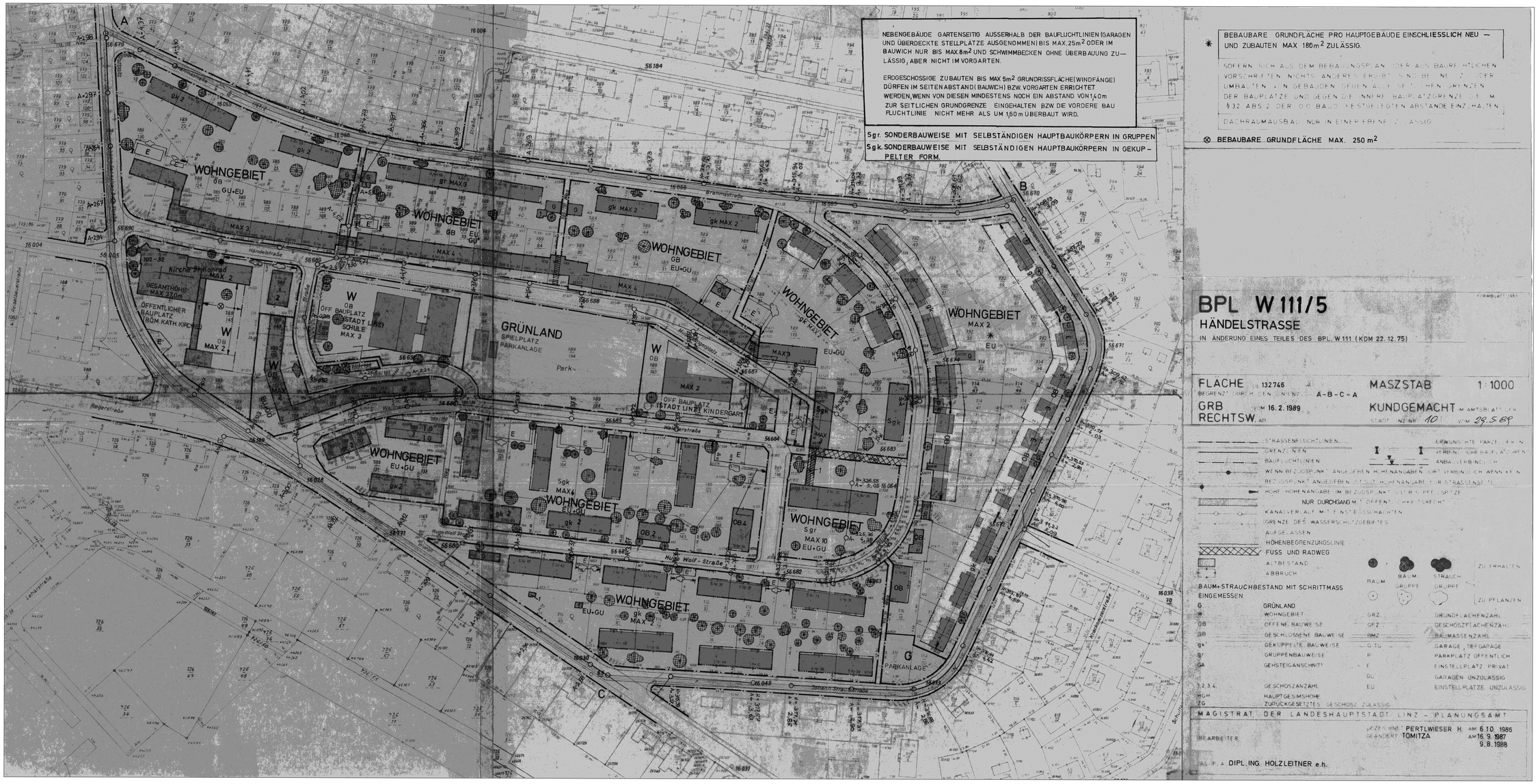
NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25m² ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.
ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX 5m² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 m ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS UM 1,50 m ÜBERBAUT WIRD.
Sgr. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
Sgk. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM.
* BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU — UND ZUBAUTEN MAX 180m² ZULÄSSIG.
SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.
DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
⊗ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE MAX. 250 m²
WOHNGEBIET
GB EU+GU
GRÜNLAND
SPIELPLATZ
PARKANLAGE
Park
Kirche St. Konrad
ÖFFENTLICHER BAUPLATZ RÖM. KATH. KIRCHE
GESAMTHÖHE MAX. 32,0m
OFF. BAUPLATZ STADT LINZ SCHULE
OFF. BAUPLATZ STADT LINZ KINDERGART.
PARKANLAGE
Händelstraße
Grammastraße
Hugo Wolf-Straße
Johann Strauß-Straße
Wallenstraße
Regerstraße
Lehnerstraße
Hindenburgstraße
Schubertstraße
BPL W 111/5
HÄNDELSTRASSE
IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL. W 111 (KDM 22.12.75)
FORMBLATT 1981
FLÄCHE lt. 132746 m²
BEGRENZT DURCH DEN LINIENZ. A-B-C-A
MASZSTAB 1:1000
GRB VOM 16.2.1989
RECHTSW. AB
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 10 VOM 29.5.89
STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN H.-ANGABEN NUR VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST H.-ANGABE FÜR STRASSENSEITE
HOHE H.-ANGABE IM BEZUGSPUNKT (LT. B.) PFEILSPITZE
NUR DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHEM GEHRECHT
KANALVERLAUF MIT EINSTEIGSCHACHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSEN
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
FUSS UND RADWEG
ERWÜNSCHTE PARZELLENGRENZEN
VERBINDUNGSFLÄCHEN
ANBAUVERBINDLICH
ALTBESTAND
ABBRUCH
ZU ERHALTEN
BAUM
BAUM GRUPPE
STRAUCH GRUPPE
ZU PFLANZEN
BAUM+STRAUCHBESTAND MIT SCHRITTMASS EINGEMESSEN
G GRÜNLAND
W WOHNGEBIET
OB OFFENE BAUWEISE
GB GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk GEKUPPELTE BAUWEISE
gr GRUPPENBAUWEISE
GA GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4. GESCHOSSZAHL
HGH HAUPTGESIMSHÖHE
ZG ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ BAUMASSENZAHL
G TG GARAGE, TIEFGARAGE
P PARKPLATZ ÖFFENTLICH
E EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU GARAGEN UNZULÄSSIG
EU EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ - PLANUNGSAMT
BEARBEITET
GEPRÜFT PERTLWIESER H. AM 6.10.1986
GEÄNDERT TOMITZA AM 16.9.1987
9.8.1988
I.V. P.A. DIPL.ING. HOLZLEITNER e.h.